

**Klage, eingereicht am 6. September 2013 — Systran/  
Kommission****(Rechtssache T-481/13)**

(2013/C 336/57)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Systran SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Hoss)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidungen der Europäischen Kommission bzw. der Europäischen Union vom 5. Juli 2013 und vom 21. August 2013 für nichtig zu erklären

— und der Europäischen Kommission sowie der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission, mit denen diese im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs vom 18. April 2013, Kommission/Systran und Systran Luxemburg (C-103/11 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Ausgleichszinsen zuzüglich Verzugszinsen ab dem 19. August 2013 auf den Betrag verlangt, den sie an die Klägerin infolge des Urteils des Gerichts vom 16. Dezember 2010, Systran und Systran Luxembourg/Kommission (T-19/07, Slg. 2010, II-6083), das mit dem Urteil des Gerichtshofs aufgehoben wurde, als Schadensersatz gezahlt hatte.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit der Kommission für die angefochtenen Entscheidungen, da die Kommission nicht befugt sei, sich selbst Ausgleichszinsen zu bewilligen; solche Zinsen könnten nur durch ein Gericht zugesprochen werden, da sie zum Zweck hätten, einen Schaden zu ersetzen, der daraus folge, dass eine Partei ihre Pflichten nicht erfüllt habe. Die Bewilligung von Ausgleichszinsen gehöre nicht zu den Wirkungen eines Urteils des Gerichtshofs.
2. Verletzung grundlegender Prinzipien des Europarechts, sowohl im Hinblick auf die Bewilligung von Zinsen als auch hinsichtlich des allgemeinen Grundsatzes des Verbots der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Klägerin bringt vor, dass
  - die Kommission einen allgemeinen Grundsatz des Europarechts bzw. einen gemeinsamen Grundsatz der Mitgliedstaaten zur Zubilligung von Ausgleichszinsen ver-

letzt habe, indem sie sich selbst Ausgleichszinsen bewilligt habe, ohne dass ein Schaden bestünde, der der Klägerin zurechenbar sei;

- die Kommission den allgemeinen Grundsatz des Verbots der ungerechtfertigten Bereicherung verletzt habe, indem sie einer juristischen Person des Privatrechts eine Verpflichtung auferlegt habe, die in den Verträgen nicht vorgesehen sei, und jedenfalls, was die Berechnung des Zinsbetrags angeht, indem sie sich einen pauschalen Zinsbetrag zuzüglich 2 % aufgrund der Inflation bewilligt habe.

3. Ermessensmissbrauch der Kommission, soweit diese sich nicht auf Art. 299 AEUV berufen könne, um die Zahlung von Ausgleichszinsen zu verlangen, wenn weder eine Rechtsgrundlage bestehe, die ihr diese Befugnis zuweise, noch ein Gerichtsurteil ergangen sei, das die Klägerin zur Zahlung verurteile.

**Klage, eingereicht am 16. September 2013 — La Rioja Alta/  
HABM — Aldi Einkauf (VIÑA ALBERDI)****(Rechtssache T-489/13)**

(2013/C 336/58)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien***Klägerin:* La Rioja Alta, SA (Haro, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Pérez Álvarez)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juli 2013 in der Sache R 1190/2011-4 aufzuheben;
- die Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 189 065 „VIÑA ALBERDI“ für die Klasse 33 der internationalen Klassifikation von Nizza für folgende Waren festzustellen: „Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere), ausgenommen Weine aus Italien“;
- dem HABM und der anderen Beteiligten die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Wortmarke „VIÑA ALBERDI“ für Waren der Klassen 30, 32 und 33 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 189 065.